



Sicher unterwegs mit dem
Fahrrad

Grundsatz

Grundsätzlich hat der Fahrradfahrer auf der Straße zu fahren, es sei denn, es ist anders geregelt.



Bei ausgeschildertem Radweg besteht Benutzungspflicht!



Befahren von Parkanlagen

Fahrzeuge haben die Fahrbahn zu benutzen.

So steht es in der Straßenverkehrsordnung und der Polizeiverordnung der Stadt Bautzen.

Fahrräder sind Fahrzeuge und gehören demnach auf die Straße ...



Fahren auf dem Gehweg

oder es ist gesondert geregelt:



Radfahrer frei

Der ausgeschilderte Gehweg mit
Zusatzschild „Radfahrer frei“ kann
durch Radfahrer genutzt werden.

Achtung -> Es muss
Schrittgeschwindigkeit gefahren
werden!



Handynutzung beim Radfahren

Während der Fahrt mit dem Fahrrad darf das Handy nicht zur Hand genommen werden.

So soll eine längere Zeit der Ablenkung durch das Handy vermieden werden.



Handynutzung beim Radfahren

Während der Fahrt mit dem Fahrrad
darf das Handy nicht zur Hand/ in
die Hand genommen werden.



Nichtbeachten der roten Ampel

Der Radfahrer missachtet das rote Ampellicht der Lichtsignalanlage.



Gepäck am Lenker

Das Fahrrad ist ein Gleichgewichtsfahrzeug. Mit dem Körpergewicht und dem Lenker wird das Fahrrad sicher beherrscht.

Beutel und Taschen gehören nicht an den Lenker.

Sie schränken die Fähigkeit zum sicheren Steuern des Fahrrades ein.



Fahren bei Dunkelheit ohne Licht

Das geht gar nicht!!!

Wer mit dem Fahrrad bei
Dunkelheit ohne Licht unterwegs
ist, riskiert in besonderer Weise sein
Leben.



Radfahren trotz fehlender Rückstrahler „Katzenaugen“

Die Erkennbarkeit eines Fahrrades im Straßenverkehr hat eine besondere Beachtung.

Am Fahrrad müssen Rückstrahler verbaut sein, die bei jeder Witterung und Tageszeit funktionieren.

Wer ohne Rückstrahler unterwegs ist, erhöht sein Gefährdungsrisiko.



Radfahren unter Alkohol

Auf dem Fahrrad gilt eine Grenze
von 1,6 Promille.

Achtung:

Kommt es zu einem Unfall, reicht
eine Alkoholmenge von 0,3 Promille
für den Rechtsverstoß !!!

